

**15.11.96**

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates zur Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung**

Jochen Borchert  
Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Bonn, den 13. November 1996

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsident  
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat am 1. März 1996 der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung mit der Maßgabe zugestimmt<sup>\*)</sup>, daß

- Bezeichnungen und Kennzeichnungselemente bei bestimmten Diätfuttermitteln geändert,
- die Zusatzstoffe Olaquinox, Carbadox und Dimetridazol verboten und
- die Wartefrist bei einem Kokzidiostatikum nicht herabgesetzt werden.

Bereits bei den Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates hatte der Vertreter der Bundesregierung ausgeführt, daß die vorgesehenen Änderungen gegen geltendes EG-Recht verstoßen und die behaupteten gesundheitlichen Bedenken Abweichungen hiervon nicht ausreichend begründen. Die Europäische Kommission hat diese Rechtsauffassung der Bundesregierung inzwischen bestätigt.

---

<sup>\*)</sup> Drucksache 930/95 (Beschluß)

Ich sehe daher nach ausführlicher Prüfung der Maßgabebeschlüsse des Bundesrates keine Möglichkeit, die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung in der vom Bundesrat am 1. März 1996 beschlossenen Fassung zu verkünden.

Die gesundheitlichen Besorgnisse zu den Zusatzstoffen Olaquinox, Carbadox und Dimetridazol, die der Bundesrat zum Anlaß genommen hat, die Streichung dieser Stoffe zu fordern, habe ich bereits im Februar 1996 im Agrarministerrat angesprochen und Kommissar Fischler gebeten, die erneute Überprüfung dieser Stoffe unverzüglich einzuleiten. Kommissar Fischler hat dies zugesagt. Die Dienststellen der Kommission haben zwischenzeitlich die Überprüfungen eingeleitet.

Im Hinblick darauf, daß die Bundesrepublik Deutschland inzwischen bei der Umsetzung von EG-Recht auf dem Gebiet des Futtermittelrechts erheblich in Verzug ist, halte ich es zur Vermeidung etwaiger Vertragsverletzungsverfahren und -klagen sowie etwaiger Schadensersatzforderungen und im Interesse der Rechtssicherheit für erforderlich, kurzfristig in einer auf § 23 des Futtermittelgesetzes gestützten Verordnung bindende technische Normen in deutsches Recht umzusetzen. Mit einer weiteren Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll dann die Umsetzung der Diätfuttermittelregelungen, auf die die Wirtschaft schon lange wartet, erfolgen. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, mich bei meinen Bemühungen um eine möglichst fristgerechte Umsetzung von EG-Recht zu unterstützen.

Hinsichtlich der vom Bundesrat am 1. März 1996 verabschiedeten EntschlieÙung, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, sich in der Europäischen Gemeinschaft für eine Übertragung bestimmter Stoffe aus der Zusatzstoff-Richtlinie in die Tierarzneimittel-Richtlinie einzusetzen, möchte ich Sie unterrichten, daß die Bundesregierung nicht beabsichtigt, in dem vom Bundesrat gewünschten Sinn in Brüssel initiativ zu werden.

Im übrigen bemüht sich die Bundesregierung bereits seit längerem um eine Verbesserung der Kohärenz zwischen den arznei- und futtermittelrechtlichen Regelungen auf EG-Ebene. Ebenso unterstützt sie die Bestrebungen der EU-Kommission, Rückstandshöchstmengen auch für Futtermittelzusatzstoffe festzulegen. Erste Schritte sind bereits mit der jüngsten Änderung der Zusatzstoffrichtlinie getan, in der eine regelmäßige Überprüfung zugelassener Altstoffe vorgesehen ist. Damit wird ein dem Europäischen Tierarzneimittelrecht vergleichbares Verfahren etabliert. Die Kommission hat sich zudem in einer Erklärung ausdrücklich verpflichtet, daß sie im Interesse kohärenter Regelungen für Zusatzstoffe und Tierarzneimittel jeweils zeitgleich Überprüfungen einleiten wird, wenn dies aufgrund neuer Erkenntnisse bei stoffgleichen Zusatzstoffen oder Tierarzneimitteln angezeigt ist.

Zu den in der Entschlieung vorgetragenen gesundheitsbezogenen Argumenten hat das fr die Zulassung von Tierarzneimitteln sowie fr die gesundheitliche Beurteilung von Futtermittelzusatzstoffen zustndige Bundesinstitut fr gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinrmedizin festgestellt, da die Zulassungsverfahren fr Tierarzneimittel und fr Zusatzstoffe den Gesundheitsschutz gleichermaen sicherstellen. Die geltende Zusatzstoffregelung hat darber hinaus den Vorteil der Praktikabilitt und Anwendersicherheit dadurch, da den Landwirt nur gebrauchsfertige Allein- oder Ergnzungsfuttermittel erreichen, die von anerkannten Betrieben hergestellt worden sind.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die in der Europischen Gemeinschaft geltende Regelung ber Zusatzstoffe sachgerecht; sie hat sich auch aus der Sicht der betroffenen Wirtschaftsverbnde und Fachkreise unter den Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes, der Praktikabilitt und der Wirtschaftlichkeit bewhrt. Gleichwohl setzt sich die Bundesregierung weiter dafr ein, da im Gemeinschaftsrecht gleiche Risikoentscheidungen hinsichtlich des Tierarzneimittel- und Futtermittelzusatzstoffrechtes getroffen werden.

Mit freundlichen Gren

Dr. John Burckhardt